

14. Messe- und Ausstellungsbedingungen (AGB)

5. ORTHOPÄDIE SCHUH TECHNIK

Internationale Fachmesse und Kongress

18. – 19.10.2019, Köln

Veranstaltung

5. ORTHOPÄDIE SCHUH TECHNIK, Fachmesse und Kongress, 18.–19. Oktober 2019

Veranstaltungsort

Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln; Halle 4.2

Veranstalter

C. Maurer Fachmedien GmbH & Co. KG,
Schubartstraße 21, 73312 Geislingen/Steige, Deutschland
(Messe- / Ausstellungsleitung)

Öffnungszeiten

Besucher:	Freitag, den 18.10.2019	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
	Samstag, den 19.10.2019	9.00 Uhr – 17.00 Uhr
Aussteller:	Freitag, den 18.10.2019	8.00 Uhr – 19.00 Uhr
	Samstag, den 19.10.2019	8.00 Uhr – 24.00 Uhr

1. Anmeldung

1.1 Die schriftliche Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot an den Veranstalter. Mit der Abgabe des Anmeldeformulars an den Veranstalter oder an das Verlagsbüro Lutz erklärt der Aussteller seine Teilnahme an der Veranstaltung.

1.2 Die Anmeldung ist erst vollständig, korrekt, gut lesbar und unterschrieben gültig. Aus der Anmeldung kann weder ein Anspruch auf Zulassung zur Messe, noch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche hergeleitet werden.

1.3 Der Aussteller erkennt mit der Abgabe der Anmeldung die Ausstellerbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten sowie evtl. Mitaussteller an.

1.4 Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich dem Veranstalter vollständig mitzuteilen. Alle anfallenden Kosten, die sich aus einer Verzögerung oder Unterlassung dieser Mitteilung ergeben, gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen der Anmeldeunterlagen entstehen.

1.5 Anmeldeabschluss ist der 31.7.2019.

2. Zulassung

2.1 Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche und Stand-Art vorzunehmen. Der Veranstalter kann ohne Angabe von Gründen Anmeldungen abweisen. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

2.2 Die Platzierung erfolgt durch den Messeveranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgeblich ist. Die Messe- / Ausstellungsleitung kann, insofern es das Konzept zulässt, Mitbewerber in gleicher Nähe platzieren. Der Messeveranstalter hat keine Mitteilungspflicht darüber.

2.3 Die Standeinteilung wird textlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt.

Beanstandungen müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung textlich erfolgen. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für die Teilnahme dar.

2.4 Jedem Tausch von Messeflächen zwischen Ausstellern muss von der Messe- / Ausstellungsleitung zuvor textlich zugestimmt werden.

3. Preise

Die Preise und anfallende Gebühren entnehmen Sie den aktuellen Anmeldeunterlagen sowie den Technischen Richtlinien und dem Online-Service-Portal. Die dort aufgelisteten Preise und Gebühren

sind verbindlich. Alle dort genannten Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Der Mieter / Aussteller ist verpflichtet, alle Rechnungen innerhalb 14 Tage nach Rechnungserhalt an den Veranstalter zu überweisen.

4.2 Das Inkasso erfolgt durch bevollmächtigte Vertreter des Veranstalters.

4.3 Der Veranstalter ist berechtigt, eine Vorauszahlung für Messedienstleistungen zu verlangen.

4.4 Sofern sich der Aussteller mit seiner Zahlung in Verzug befindet, wird für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr von 5,- € erhoben. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

4.5 Ab Fälligkeit sind Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte p.a. über dem geltenden Basiszinssatz zu zahlen, sofern der Aussteller Kaufmann ist. Mit Eintritt des Verzuges sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Der Veranstalter kann bei Verzug des Ausstellers vom Vertrag zurücktreten und neben dem Verzugschaden Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4.6 Wird die Rechnung nicht oder nicht vollständig beglichen, so ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller zu Beginn des Aufbaus den Zutritt zu seiner Standfläche zu verwehren.

5. Rücktritt

5.1 Der Veranstalter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach erfolgter Mahnung die Standmiete nicht innerhalb von 8 Tagen gezahlt wird.

5.2 Die Ausstellerfirma kann ihrerseits vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Textform und der Zustimmung des Veranstalters. Dieser wird nur zustimmen, wenn die Ausstellungsfläche anderweitig vermietet werden kann. Kommt der Rücktritt zustande, hat der Aussteller dem Veranstalter eine Entschädigung für seine Aufwendungen in Höhe von 25% der Standmiete zu zahlen. Kommt kein Rücktritt zustande, so hat der Aussteller die gesamten Kosten zu tragen.

5.3 Für bereits bestellte Dienstleistungen gelten die Vertragsbedingungen des jeweiligen Partners bzw. der Koelnmesse.

6. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

6.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe- / Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

6.2 Die von der Messe- / Ausstellungsleitung genehmigte Annahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes an Dritte sind, sofern die Messe- / Ausstellungsleitung nicht Räumung des Standes durch den Untervermieter verlangt, mindestens 50 % der Standmiete zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

7. Technische Richtlinien und Serviceheft

7.1 Die technischen Richtlinien, AGB und die Hausordnung der Koelnmesse stehen ab April 2019 unter www.OST-Messe.de zum Download.

7.2 In den Technischen Richtlinien finden Sie u.a. die Hausordnung der Köln Messe GmbH, die Brandschutzrichtlinien, Sicherheitsbestimmungen, technische Daten und Ausstattung der Messehalle, Standaubestimmungen und Umweltschutz. Die dort angegebenen Vorgaben sind verbindlich und müssen eingehalten werden. Für die korrekte Umsetzung haftet der Aussteller.

7.3 Zusätzliche Leistungen können ab April 2019 im Online-Service-Portal bestellt werden, wie Systemstände, Möbel, Bodenbeläge, Elektrik, Personal, Catering und vieles mehr.

8. Werbetätigkeiten

8.1 Werbung jeglicher Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet.

8.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlage, Musik- / Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Eine Lautstärke von 82 dB innerhalb der Standfläche darf nicht überschritten werden.

8.3 Werbung für Dritte (Ausnahme sind angemeldete Mitaussteller) ist unzulässig.

8.4 Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Messe ist grundsätzlich gestattet. Der Veranstalter haftet jedoch nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an den Ablichtungen. Ausstellungsgüter und Messestände anderer Aussteller dürfen nur mit Zustimmung des betreffenden Ausstellers fotografiert oder gefilmt werden. Ausnahme sind vom Veranstalter beauftragte Personen und Firmen, die Fotos und Filme für die Verwendung durch den Veranstalter für die Werbung und Rückblicke im Print und Online machen.

9. Hausordnung

Die Hausordnung der Köln Messe GmbH ist Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.

10. Standaufbau, Gestaltung und Ausstattung der Messestände

10.1 Ein vorgezogener Aufbau ist ab Mittwoch, den 16.10.2019 ab 7.00 Uhr möglich. Es fällt eine zusätzliche Gebühr von 370,- € zzgl. Umsatzsteuer / pro Aussteller an.

Der reguläre Aufbau kann ab Donnerstag, den 17.10.2019 ab 7.00 Uhr vorgenommen werden und ist am gleichen Tag spätestens um 23.59 Uhr abzuschließen. Die Hausordnung der Köln Messe GmbH ist zwingend zu beachten.

10.2 Die vorgegebenen Stand-Grenzen-Kennzeichnungen dürfen nicht überschritten werden. Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein. Eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.

10.3 Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand mit Bodenbelag, Rückwand und ggf. Wänden auszustatten.

10.4 Der Veranstalter ist berechtigt bei Verstößen gegen die oben genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen.

10.5 Hält sich ein Aussteller nicht an die festgelegten Zeiten für Auf- und Abbau, hat er die dadurch entstehenden Kosten des Veranstalters, der Koelnmesse und evtl. Dritten zu tragen.

11. Während der Messe

11.1 Präsenzpflicht

Der Veranstalter ist berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, wenn am Tag vor der Eröffnung (Donnerstag) nicht bis 10 Uhr mit dem Aufbau begonnen wurde.

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen.

11.2 Erzeugnisse

Bei der Betreibung seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z.B. Gaststätten-gesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeanlagen) einzuhalten. Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungs-verpflichtung bzw. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung nicht nachkommen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung schließen zu lassen.

Die Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung sind zu befolgen. Als Nachweis sind vom Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereit zu halten:

EC-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie sowie die Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Maschinenrichtlinie.

Bei Vorfürhrungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schalthergängen verantwortlich.

11.3 Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messeobjekts übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Die Obhutpflicht für den Stand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegt dem Aussteller. Der Aussteller kann Standbewachungspersonal von einem von der Koelnmesse autorisierten Sicherheitsunternehmen im Online-Service-Portal anfordern. Die Aufenthaltsdauer des Standpersonals im Messeobjekt ist auf 19 Uhr begrenzt. Eine Ausnahme besteht nur für die an der offiziellen Messeparty beteiligten Flächen. Dem Standpersonal ist nicht gestattet, während der Nacht Personen den Aufenthalt auf seinem Stand zu gestatten.

11.4 Vorfürhrungen

Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Vorfürhrungen sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In Zweifels- oder Streitfällen entscheiden die Beauftragten des Veranstalters.

12. Standabbau

Der Standabbau kann am Samstag, den 19.10.2019 von 17.00 Uhr bis 23.59 Uhr und am Sonntag, den 20.10.2019 von 7.00 Uhr – 18.00 Uhr stattfinden und ist in diesem Zeitraum komplett abzuschließen.

Der Abbau der Stände darf ausnahmslos erst nach Ende der Veranstaltung am Samstag, den 19.10.2019 nach 17.00 Uhr erfolgen. Kein Stand darf vor Beendigung der Messe / Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden.

Zu widerhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zahlen.

13. Müllaufkommen vor/während/nach der Veranstaltung

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage/Demontage des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Verursacher zu beseitigen. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für die sachgerechte Beseitigung zu sorgen (Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27.9.1994, BGG/1, S 2705). Nähere Informationen zur Müllentsorgung, Bestellformulare und Verfahren erhalten Sie im Online-Service-Portal.

14. Wasser und Elektrizität

Der Standfläche sind 4,- € /m² (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) Energiepauschale hinzuzurechnen. Diese enthält den Wasser- und Elektrizitätsverbrauch für Dreh- und Wechselstrom. Ein Stromanschluss für Wechselstrom ist für jeden Stand verpflichtend, die Kosten betragen 200,- Euro/Stand (netto).

Ein evtl. benötigter Wasser- oder Starkstromanschluss muss separat über das Online-Service-Portal gebucht werden.

15. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstige gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

16. Haftung / Versicherung

16.1 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe- / Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

16.2 Die Durchführung der Veranstaltung unterliegt den Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung.

16.3 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung dem Veranstalter entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich.

16.4 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die Dritte oder der Veranstalter auf dem Stand des Ausstellers oder durch dessen Tätigkeiten erleiden.

17. Vorbehalte

17.1 Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen bzw. die Messe zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder auch abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Bei Ausfall der Messe wird die vorgesehene Mietzahlung gegenstandslos. Bereits entrichtete Beiträge werden zurückerstattet. Der Aussteller hat jedoch bereits ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu zahlen.

17.2 Hat der Veranstalter den Ausfall zu vertreten, wird kein Mietbetrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter ist auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt.

17.3 Der Veranstalter gewährleistet nicht bzw. haftet nicht a) für die Marktüchtigkeit seiner Internet-Website, seiner befriedigenden Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck;

- b) für den unterbrechungs- oder fehlerfreien Ablauf aller Funktionen und Inhalte seiner Internet-Website;
- c) für Serviceleistungen, Reparaturen oder Korrekturen, die durch die Benutzung seiner Internet-Website entstehen können;
- d) für Schäden irgendwelcher Art – einschließlich von direkten oder indirekten Schäden, die durch die Nutzung seiner Internet-Website oder deren Funktionen und Inhalte entstehen könnten, selbst wenn der Veranstalter oder einer seiner Mitarbeiter über die Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt worden ist;
- e) für die Inhalte und Funktionen solcher Websites, die mit seiner Internet-Website verknüpft (Link o.ä.) sind und deren Inhalte nicht von dem Veranstalter bestimmt werden oder für eventuelle Verluste, die durch die Nutzung solcher Websites entstehen können.
- f) alle diese Punkte gelten auch für weitere digitale Angebote wie z.B. eine Messe-App.

18. Datenschutz

18.1 Die personenbezogenen Daten auf einer Anmeldung dienen der vertraglichen, reibungslosen Abwicklung der Veranstaltung. Sie werden erfasst, gespeichert, verarbeitet und bei Bedarf an Dritte weitergegeben, die mit der Bearbeitung der Veranstaltung beauftragt sind (Verlagsbüro Lutz, EMEC, Koelnmesse). Sowohl die Datenverarbeitung beim Veranstalter als auch bei beauftragten Drittfirmen unterstehen der DSGVO, die Weitergabe ist vertraglich geregelt.

18.2 Der Aussteller erteilt mit seiner Anmeldung ausdrücklich sein Einverständnis zur Datenverarbeitung.

18.3 Die Daten werden bis auf Widerruf gespeichert und für Folgeveranstaltungen sowie deren Bewerbung verwendet.

18.4 Ein Widerspruch ist jederzeit möglich, solange die Auftragsbearbeitung dadurch nicht unmöglich wird oder durch gesetzliche Vorgaben andere Bestimmungen gelten.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung des Veranstalters finden Sie unter www.OST-Messe.de/Datenschutzerklärung.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist Geislingen an der Steige, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder der Vertragspartner handelt, der seinen Sitz oder allgemeinen Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

19.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Regelungen des Internationalen Kaufmannsrechts (CISG) auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen. Hinsichtlich aller Vertragsunterlagen ist der deutsche Text verbindlich.

19.3 Der Aussteller trägt in jedem Fall die Kosten der vorgerichtlichen Forderungsbeitreibung (Auskunftsdetekteien, Inkassounternehmen, Rechtsanwälte). Sofern und soweit der Aussteller in einem Rechtsstreit mit dem Veranstalter unterliegt, trägt der Aussteller die Kosten des Gerichtsverfahrens und der notwendigen Rechtsvertretung, insbesondere der Rechtsanwälte, Gerichte, Dolmetscher, Sachverständigen und Zeugen sowie die Kosten für die Übersetzung aller in das oder die Gerichtsverfahren eingeführten Schriftstücke.

September 2018

C. Maurer Fachmedien GmbH & Co. KG, Geislingen